

RHEINISCH-WESTFÄLISCHER HANDWERKERBUND E. V.

Dachorganisation des Handwerks in Nordrhein-Westfalen



An den  
Präsidenten des Landtags NW  
Haus des Landtags  
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

Düsseldorf, den 18.11.1986  
Breite Str. 7-11  
T. 8795-170

Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Denzer!

Für die Übersendung des Entwurfs des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 23. Oktober 1986 danken wir Ihnen.

Anliegend übersenden wir Ihnen nun die Stellungnahme des Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbundes zu diesem Gesetzentwurf. Wir hoffen, daß unsere Anregungen und Bedenken in der Gesetzgebung Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Georg Schulhoff  
Präsident

Dr. Thomas Köster  
Geschäftsführer

Anlage

Stellungnahme



**RHEINISCH-WESTFÄLISCHER HANDWERKERBUND E. V.****Dachorganisation des Handwerks in Nordrhein-Westfalen****S T E L L U N G N A H M E**

des Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbundes e.V. (RWHB)  
zu dem von der Landesregierung vorgelegten Entwurf  
eines Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Drs. 10/1440)

Nach Auffassung des nordrhein-westfälischen Handwerks muß das oberste Ziel einer Landesrundfunkgesetzgebung die Förderung einer vielfältigen und freiheitlichen Rundfunklandschaft im Lande Nordrhein-Westfalen sein. Der Rheinisch-Westfälische Handwerkerbund (RWHB) begrüßt deshalb alle Bemühungen, die zur Verwirklichung dieses Ziels unternommen werden.

Die vorliegende zweite Fassung eines Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 1986 erfüllt dieses Kriterium allerdings nicht in ausreichender Weise. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 30. Juni 1986 zum ersten Entwurf aufgeführt haben, entsteht die Vermutung, daß das Gesetz mit einem Übermaß an Regelungsdichte potentiellen privaten Anbietern nicht den erforderlichen Entwicklungsfreiraum bietet und deshalb von vornherein abschreckend wirkt. Eine vielfältige Rundfunklandschaft mit einer gleichgewichtigen - privaten und öffentlich-rechtlichen - dualen Rundfunkversorgung wird auf der Basis dieses Entwurfs, so steht zu befürchten, nicht erreicht werden.

Im einzelnen haben wir aus der Sicht des nordrhein-westfälischen Handwerks folgende Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf vorzutragen.

- 2 -

1.

Öffentlich-rechtlichen Veranstaltern wird die Möglichkeit eingeräumt, sich mit bis zu einem Drittel der Stimmrechtsanteile an landesweiten Rundfunkprogrammen zu beteiligen. (§ 5, Abs. 2) De facto wird damit dem ohnehin dominierenden Westdeutschen Rundfunk eine zusätzliche Machtstellung in einer neuen Anbietergemeinschaft eingeräumt. Dies kann nicht im Sinne einer großen Angebotsvielfalt liegen, sondern dient bestenfalls dazu, den Einflußbereich des WDR auszudehnen. Die Beteiligung öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter an neuen Programmveranstaltern sollte deshalb unterbleiben.

2.

Der Entwurf geht offenbar nur von privaten landesweiten Fernsehprogrammen aus, die über Satelliten oder terrestrisch verteilt werden. (§ 5, Abs. 3)

Das Gesetz sollte aber klarstellen, daß gleiche Bedingungen auch für das Angebot privater, landesweiter Hörfunkprogramme bestehen müssen.

3.

Zusätzliche private Programmanbieter müssen sich in erster Linie über Werbeeinnahmen finanzieren. Hier unnötige Restriktionen, wie das prinzipielle Verbot von Unterbrecherwerbung (§ 20, Abs. 3), einzuführen, heißt somit, privaten Anbietern von vornherein die wirtschaftliche Basis zu beschneiden. Derartige Restriktionen sind sachlich unbegründet und sollten deshalb unterbleiben.

- 3 -

## 4.

Was für den landesweiten Rundfunk gilt, trifft auch auf den Lokalfunk zu:

Die Bestandsgarantie für den Westdeutschen Rundfunk ist nicht dadurch in Frage gestellt, wenn er als Veranstalter und Betreiber vom lokalen Rundfunk ausgeschlossen bleibt. Durch die Möglichkeit zur Beteiligung des WDR sowohl an Veranstalter-Gemeinschaften (§ 22, Abs. 3) wie an Betriebsgesellschaften (§ 24, Abs. 3), für die sachliche Gründe nicht zu erkennen sind, würde der WDR de facto aber einen beträchtlichen Einfluß auf die Gestaltung des Lokalrundfunks gewinnen. Andere neue Anbieter bleiben in ihren Möglichkeiten entsprechend beschränkt, was dem Ziel einer vielfältigen Rundfunklandschaft zweifellos zuwiderläuft.

Überdies ist es unverständlich, daß der Grundsatz einer strikten Trennung zwischen Anbieter und Betreiber auf lokaler Ebene für den WDR nicht gelten soll. Auch wenn aus Gründen einer vereinfachten technischen Abwicklung die Kooperation mit dem WDR von Fall zu Fall wünschenswert sein mag, so sind dafür andere rechtliche Formen als eine Beteiligung an lokalen Betriebsgesellschaften möglich und wünschenswert. Als Mitbetreiber des Lokalfunks hätte der WDR nämlich die Möglichkeit, mit an dem örtlichen Werbeaufkommen zu partizipieren und damit andere Betreiber in ihrer wirtschaftlichen Basis zu schwächen.

## 5.

Die Kommunen sind auch in der neuen Fassung als mögliche Mitglieder von lokalen Veranstaltergemeinschaften zugelassen (§ 22, Abs. 3). Die grundgesetzlich geforderte Staatsfreiheit des Rundfunks wird damit aber in eklatanter Weise verletzt.

- 4 -

Trotz kommunaler Selbstverwaltung nehmen die Kommunen staatliche Funktionen wahr; ein "Bürgermeisterfernsehen" ist deshalb unter allen Umständen zu vermeiden. Der RWHB lehnt jede Beteiligung von Kommunen an Veranstaltergemeinschaften darum strikt ab.

6.

Der Gesetzentwurf sieht für die Organisation des lokalen Rundfunks ein "Zwei-Säulen-Modell" vor, um lokale "Meinungsmonopole" auszuschließen. Bei sorgfältiger Prüfung stellen sich aber erhebliche Zweifel ein, ob das Modell in der vorliegenden Fassung tatsächlich funktionsfähig ist und Investoren im Medienbereich dazu veranlassen wird, in Betriebsgesellschaften zu investieren. Haupthinderungsgrund ist insbesondere die faktisch nicht vorhandene Einflußmöglichkeit der Betreiber auf das wirtschaftliche Gebaren der Veranstalter. Überdies erreichen die Anforderungen zur Binnenpluralität des privaten Lokalfunks ein Maß, das den wesentlichen Einfluß auf die Programmgestaltung den gesellschaftlichen Gruppen überläßt und nicht denjenigen, die die Kosten zu tragen haben. In seinem Urteil vom 4.11.1986 hat das Bundesverfassungsgericht zum niedersächsischen Landesrundfunkgesetz aber ausgeführt, daß es nicht angeht, privaten Rundfunk nur unter besonders erschwerten Voraussetzungen zu ermöglichen. Der RWHB hält es deshalb für dringend geboten, eine praktikable, verfassungsrechtlich unbedenkliche und den wirtschaftlichen Anforderungen der Anbieter / Betreiber angemessene Lösung zur Organisation des Lokalfunks zu finden.

7.

Die lokalen Rundfunkveranstalter müssen lokalen Organisationen bis zu 15 v.H. ihrer Sendezeit zur Verfügung stellen (§ 23, Abs. 4).

- 5 -

Der Einfluß der lokalen Rundfunkanbieter auf das Programm wird durch die Zwangsregelung weiter geschwächt, während die Einwirkungsmöglichkeiten externer Gruppierungen derart ausgeweitet werden, daß das unternehmerische Risiko der Betreiber noch weniger kalkulierbar wird. Diese Vorschrift ist deshalb zu streichen.

8.

Dem Beauftragten der Landesanstalt für Rundfunk für den Datenschutz werden zur Erfüllung seiner Aufgaben besondere Kompetenzen zugewiesen (§ 43, Abs. 9). Welche Kompetenzen, die das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wie des Post- und Fernmeldegeheimnisses berühren, werden dem Beauftragten im einzelnen eingeräumt?

9.

Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung einer Landesanstalt für Rundfunk vor (§ 44), deren Selbstverwaltungsorgan die Rundfunkkommission sein soll. Der geplanten Zusammensetzung dieser Rundfunkkommission entnehmen wir, daß eine Vertretung des nordrhein-westfälischen Handwerks nicht vorgesehen ist. Dabei bedarf es allerdings kaum einer besonderen Begründung, daß das Handwerk mit seinen 140.000 Betrieben und knapp einer Million Beschäftigten in Nordrhein-Westfalen zu den gesellschaftlich relevanten Gruppen gehört. Wir können es deshalb nicht akzeptieren, daß dieser Berufsstand nicht in der Rundfunkkommission vertreten sein soll, und bitten deshalb darum, einen Sitz für den Vertreter des Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbundes in dieser Kommission vorzusehen.

Wenn das Handwerk gemäß WDR-Gesetz im Rundfunkrat des WDR vertreten ist, sollte dies auch für die Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) vorgesehen werden.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1986